

Umlaufbeschluss

Vorlage-Nr.:	07/2024
öffentlich	X
Datum:	02.12.2024

Beschlussgremium	Umlaufbeschluss vom:	TOP
Gemeinsame Kommission Ü18	02.12.2024	

Vergütungsanpassung nach § 22 Abs. 2 d RV Ü18

1. Vorgabewerte 2025

Ab dem 01.01.2025 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

Personalkosten:	+ 5,49 %
Sachkosten:	+ 2,30 %
Fahrtkosten	+ 1,90 %

(gem. § 10 Abs. 2 RV Ü18)

In dem Steigerungswert der Personalkosten von 5,49 % ist mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt worden, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2026 wieder abzuziehen ist.¹

2. Für die ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:

- a. Für Vereinbarungen nach Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen erfolgt keine automatische Vergütungsanpassung gemäß den Vorgabewerten aus diesem GK-Beschluss, sondern individuelle Verhandlung.
Im Rahmen individueller Verhandlungen kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Steigerung der bisher vereinbarten Personalkosten gemäß dem Vorgabewert für Personalkosten in Höhe von 5,49 % erfolgen. Dies ist nicht als einseitige Wahlmöglichkeit vorgesehen. Änderungen in den Fahrtsachkosten sind individuell zu verhandeln und nicht pauschal steigerungsfähig. Die sonstigen Vergütungsbestandteile ergeben sich gemäß der Systematik der Muster-Kalkulation aus den vereinbarten prozentualen Aufschlägen aus der Muster-Kalkulation.
- b. Vergütungsanpassungen im Rahmen der Nachwirkung für alte Bestandsfälle sind ausschließlich über eine einheitliche Steigerung mit einem linearen Wert in Höhe von 4,67 % vereinbarungsfähig.

3. Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM

Ab 01.01.2025 wird die Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM von 51,64 €/Monat um 5,17 % auf 54,31 €/Monat angehoben.

¹ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2025 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2026 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.
Format, Form, Moderation und ggf. Hinzuziehung externen Sachverständigen bei der Vergütungsanalyse und deren Bewertung wird Anfang 2025 einvernehmlich abgestimmt.

4. Festbeträge 2025

Die Gemeinsame Kommission beschließt die Festbeträge für 2025 gemäß beigefügten Tabellen sowie die Änderung der Anlage 4 zum RV Ü18. Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

5. Teilzeitbeschäftigung von sozialversicherten behinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen; Anpassung der Vergütungsregelungen in Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen für 2025

Unter Berücksichtigung der Personalkostensteigerung für 2025 in Höhe von 5,49 % verändern sich die Werte für die Teilzeitbeschäftigten ab dem 01.01.2025 wie folgt:

a.) Vergütungsregelungen bei einer WfbM-Teilzeitbeschäftigung unter 33,5 Std./Woche:

	ab 01.01.2025
	pro Monat
Abschlag WfbM	88,38 €

b.) Wohnstätten:

Zuschläge	pro Monat
Mit Einstufungen nach HMB-W:	
LBGR HMB-W 1-3:	343,99 €
LBGR HMB-W 4-5:	447,19 €
Ohne Einstufungen nach HMB-W	343,99 €
Mit Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:	
LBGR 1-2:	189,20 €
LBGR 3:	249,39 €
Ohne Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:	
	189,20 €

gez. Kirchberg
Vorsitzender